

Anlage 1 - Produktbeschreibung „Commodity“

Diese Regelenenergieproduktbeschreibung beschreibt die im Marktgebiet GASPOOL eingesetzten Regelenenergieprodukte „Commodity“ in den Ausprägungen Kurzfristprodukt, hier Short Term Balancing Services, welche unter I. beschrieben werden und Langfristprodukt, hier Long Term Options, welche unter II. beschrieben werden.

Inhaltsverzeichnis

I	Kurzfristprodukt: Short Term Balancing Services	2
1	Produktausgestaltung	2
2	Angebotsgröße.....	2
3	Preismodell	2
4	Ausschreibungszeitraum und Inhalt von Angeboten	2
5	Vertragsabschluss durch Abruf.....	4
6	Abrufreihenfolge (Merit-Order).....	4
7	Testabrufe	5
8	Operative Abwicklung des Abrufs durch Nominierung am VHP	6
9	Vertragsstrafe.....	6
II	Langfristprodukt: Long Term Options	8
1	Produktausgestaltung	8
2	Angebotsgröße.....	9
3	Preismodell	9
4	Ausschreibungszeitraum und Inhalt des Angebots.....	9
5	Vertragsschluss durch Annahme von Angeboten.....	11
6	Abruf.....	13
7	Abrufreihenfolge (Merit-Order).....	13
8	Testabrufe	15
9	Operative Abwicklung des Abrufs durch Nominierung am VHP	15
10	Vertragsstrafe.....	16

I Kurzfristprodukt: Short Term Balancing Services

1 Produktausgestaltung

- 1.1 Die Regelenergieprodukte der Produktklasse „Short Term Balancing Services“ („**STB**“) sind Käufe (System Buy) und Verkäufe (System Sell) von Gasmengen durch den MGV in der Produktvariante Rest of the Day („**RoD**“). Die Übernahme (System Sell) oder Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter erfolgt an einem Gastag als konstante Stundenleistung ab der Abrufstunde, d.h. der Stunde, ab der die Übernahme (System Sell) oder Bereitstellung (System Buy) zu erfolgen hat, bis zum Ende des Gastages („**Abrufzeitraum**“). D.h. der **Abrufzeitraum** beträgt maximal vierundzwanzig (24) Stunden pro Gastag¹ und minimal eine (1) Stunde pro Gastag, jeweils bis zum Ende des Gastages.
- 1.2 Der Abruf durch den MGV erfolgt mit einem durch den Anbieter bei Angebotsabgabe definierten Vorlauf vor Beginn der Abrufstunde. Der Vorlauf kann zwischen einer (1) und dreiundzwanzig (23) ganzen Stunden betragen. Der untertägige Abruf nur einzelner Stunden ist – abgesehen von dem Abruf nur der letzten Stunde des Gastages – ausgeschlossen. Es können weder profilartige Leistungen noch Mengen für Zeiträume abgerufen werden, die vor dem Ende des Gastages enden. Der Anbieter stellt sicher, dass die Übernahme (System Sell) bzw. Bereitstellung (System Buy) der Gasmengen durch den Anbieter ab der Abrufstunde erfolgt.

2 Angebotsgröße

Angebote für Regelenergieprodukte der Produktklasse Short Term Balancing Services müssen in vollen MWh/h abgegeben werden. Die Mindestangebotsgröße entspricht einer Leistung von zehn (10) MWh/h. Der MGV kann ein Angebot nur vollständig abrufen; Abrufe nur eines Teils eines Angebots sind ausgeschlossen.

3 Preismodell

Der Anbieter muss bei Abgabe seines Angebotes einen Arbeitspreis für die Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen in EUR/MWh angeben. In beiden Fällen handelt es sich um einen positiven Preis, der im Falle der Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter vom MGV an den Anbieter zu zahlen ist und im Falle der Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter vom Anbieter an den MGV. Ein Leistungspreis ist nicht zu entrichten.

4 Ausschreibungszeitraum und Inhalt von Angeboten

¹ An dem Tag der Zeitumstellung von Sommer- auf Winterzeit können es maximal 25 Stunden sein, an dem Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit maximal 23 Stunden.

- 4.1 Der Anbieter kann für jeden ausgeschriebenen Gastag Angebote für die Bereitstellung (System Buy) und/oder die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter für die jeweilige Gasqualität (H- und/oder L-Gas) abgeben.
- 4.2 Der Ausschreibungszeitraum, in dem der Anbieter Angebote nach Ziffer I.4.1 dieser Produktbeschreibung abgeben kann, wird kurzfristig transparent und nicht diskriminierend bekannt gegeben.
- 4.3 Der Ausschreibungszeitraum für Angebote endet zu dem vom MGV in den Ausschreibungsbedingungen bestimmten Endzeitpunkt der Ausschreibung.
- 4.4 Das Angebot muss unter Beachtung der vom MGV veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen vorbehaltlos und vollständig über die Ausschreibungsplattform (ASP) abgegeben werden. Es muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
 - den Namen des Anbieters,
 - die „**Angebotsgröße**“, d.h. die zur Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) angebotene Leistung unter Beachtung der Mindestangebotsgröße gemäß Ziffer I.2 dieser Produktbeschreibung in Verbindung mit den Ausschreibungsbedingungen,
 - eine Vorlaufzeit in ganzen Stunden für Abrufe zwischen einer (1) und dreiundzwanzig (23) Stunde(n),
 - einen Netzbereich für die Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) der angebotenen Leistung,
 - den Leistungszeitraum des Angebots,
 - die angebotene Gasqualität (H-Gas oder L-Gas),
 - den angebotenen Arbeitspreis in EUR/MWh gemäß Ziffer II.3 dieser Produktbeschreibung,
 - die Regelenenergiebilanzkreisvertragsnummer des Anbieters.
- 4.5 Der Anbieter kann Angebote für STB mit einer Vorlaufzeit von einer (1) Stunde vor einem nach dem Angebot möglichen Abruf widerrufen, d.h. mit Wirkung frühestens für eine Abrufmöglichkeit eine (1) Stunde nach Zugang des Widerrufs beim MGV. Der Widerruf kann vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer I.4.6 ausschließlich über die ASP erfolgen.
- 4.6 Während einer Nichtverfügbarkeit der ASP kann der Anbieter Angebote für STB per E-Mail an die E-Mailadresse dispatching@gaspool.de abgeben sowie unter den Bedingungen der vorstehenden Ziffer I.4.5 widerrufen. Das Angebot und der Widerruf per E-Mail müssen dem Dispatching des MGV telefonisch unter der 24/7-Hotline des Dispatching angekündigt werden, die auf der Website des MGV unter <https://www.gaspool.de/kontakt/dispatching/> genannt ist.

5 Vertragsabschluss durch Abruf

- 5.1 Der Vertragsabschluss über das angebotene Regelenergieprodukt erfolgt durch den Abruf durch den MGV gemäß § 3.4 Ziffer 1 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie.
- 5.2 Ein Anspruch des Anbieters auf Annahme eines Angebotes durch den MGV besteht nicht.

6 Abrufreihenfolge (Merit-Order)

- 6.1 Der MGV bildet vor jedem Abruf eine Merit-Order-Liste. Dabei werden nur angebotenen STB bzw. kontrahierten LTO berücksichtigt, die zur Deckung des konkreten Bedarfes geeignet sind. Dabei kann der MGV z.B. im Falle eines qualitätsspezifischen Regelenergiebedarfs nur Angebote mit der zu beschaffenden Gasqualität berücksichtigen und muss somit Angebote mit der anderen Gasqualität unberücksichtigt lassen. Im Falle eines lokal beschränkten Regelenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote, die sich auf einen bestimmten Netzbereich bzw. die einen oder mehrere bestimmte physikalischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten berücksichtigen und muss somit Angebote, die sich auf andere Netzbereiche bzw. andere physikalische Ein- bzw. Ausspeisepunkte beziehen, unberücksichtigt lassen.
- 6.2 Die Abrufmöglichkeiten unter Verträgen über Regelenergieprodukte der Produktklassen STB und LTO werden in einer gemeinsamen Merit-Order-Liste anhand des angebotenen Arbeitspreises in EUR/MWh gemäß Ziffern I.3 und II.3.2 dieser Produktbeschreibung gereiht. Möglichkeiten zum Abruf der vorgehaltenen Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen werden in einer Merit-Order-Liste beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bis zum höchsten Arbeitspreis gereiht. Möglichkeiten zum Abruf der vorgehaltenen Übernahme (System Sell) von Gasmengen werden beginnend mit dem höchsten Arbeitspreis bis zum niedrigsten Arbeitspreis gereiht. Bei gleichem Arbeitspreis werden zeitlich früher abgegebene Angebote vor zeitlich später abgegebenen Angeboten gereiht.
- 6.3 Vor einem Abruf bestimmt der MGV die netztechnisch notwendige maximale Vorlaufzeit für den Abruf, d.h. den maximalen Zeitraum, der unter netztechnischen Aspekten zwischen dem Abruf und dem Beginn der eigentlichen technischen Übergabe der abgerufenen Gasmengen liegen darf. Bei einer kürzeren maximalen Vorlaufzeit als den über Long Term Options möglichen drei (3) Stunden, können diese Produkte dennoch abgerufen werden, wenn nicht ausreichend Angebote aus anderen Produktklassen zur Verfügung stehen.
- 6.4 Das in einer Merit-Order-Liste an erster Stelle stehende angebotene STB bzw. kontrahierte LTO auf Sicherstellung von Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeit von Gasmengen wird durch den MGV zuerst angenommen, danach die an zweiter Stelle stehende usw., bis der Bedarf gedeckt ist oder keine Angebote mehr vorliegen.

- 6.5 Der Abruf von Gasmengen erfolgt möglichst kostengünstig unter Beachtung des Bedarfszeitpunkts und der maximalen Vorlaufzeit. Der MGV ruft jene angebotenen STB bzw. kontrahierten LTO ab, die mindestens den errechneten Bedarf decken und die niedrigsten Gesamtkosten verursachen. Wird der bestehende Bedarf von Gasmengen mit dem letzten gemäß Ziffer I.6.1 abzurufenden angebotenen STB bzw. kontrahierten LTO überdeckt, kann der MGV an seiner Stelle ein angebotenes STB bzw. kontrahiertes LTO auf einem späteren Listenplatz der Merit-Order-Liste abrufen, wenn dieses eine derart geringere Angebotsgröße i.S.v. Ziffer I.2 und II.2 aufweist, dass die Gesamtkosten des Regelenergieabrufs durch den MGV geringer sind, als wenn er das letzte gemäß Ziffer I.6.1 abzurufende angebotene STB bzw. kontrahierte LTO abgerufen hätte. Sofern aus netztechnischen Gründen erforderlich, kann der MGV angebotene STB bzw. kontrahierte LTO abrufen, die mindestens dem Bedarf entsprechen, obwohl angebotene STB bzw. kontrahierte LTO bestehen, deren Angebotsgrößen über den Bedarf hinausgehen und die dennoch kostengünstiger wären.
- 6.6 Der MGV kann von der durch die Merit-Order-Listen vorgegebenen Abrufreihenfolge aus Gründen der Netzsicherheit/-stabilität, insbesondere wegen der Notwendigkeit einer Gasbeschaffenheit (H-/L-Gas) oder wegen eines lokal beschränkten Bedarfs, abweichen. Im Falle eines qualitätsspezifischen Regelenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote in der zu beschaffenden Gasqualität berücksichtigen und somit Angebote der anderen Gasqualität unberücksichtigt lassen. Im Falle eines lokal beschränkten Regelenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote in einem bestimmten Netzbereich bzw. an einem oder mehreren bestimmten physikalischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten berücksichtigen und somit Angebote für andere Netzbereiche bzw. andere physikalische Ein- bzw. Ausspeisepunkte unberücksichtigt lassen.

7 Testabrufe

- 7.1 Der MGV ist berechtigt, unangekündigte Abrufe außerhalb der Abrufreihenfolge gemäß vorstehender Ziffer I.6 durchzuführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten unter Regelenergieprodukten der Produktklasse Short Term Balancing Services zu prüfen („**Testabrufe**“). Testabrufe kommen nach Maßgabe der Vorgaben zu Abrufen aus § 3.4 Ziffer 1 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie zu Stande.
- 7.2 Als Testabruf kann der MGV unangekündigt einen oder mehrere Abrufe unter den folgenden Rahmenbedingungen vornehmen:
- In einem Gaswirtschaftsjahr können maximal sechs (6) Testabrufe eines Regelenergieprodukts der Produktklasse Short Term Balancing Services von dem Anbieter erfolgen. Dabei sind jeweils maximal drei (3) Testabrufe für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen und drei (3) Testabrufe für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen

durch den Anbieter möglich.

- Mit einem Testabruf können eines oder mehrere der Angebote des Anbieters gleichzeitig abgerufen werden. Jeder Testabruf ist beschränkt auf den Abruf eines oder gleichzeitig mehrerer Angebote des Anbieters für maximal drei (3) Stunden.
- Der MGV teilt dem Anbieter und innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach dem Abruf in Textform mit, dass es sich um einen Testabruf handelt, und veröffentlicht die Daten des Testabrufs (Datum, Anfangs- und Endzeitpunkt des Abrufs und abgerufene Leistung) auf seiner Website.

7.3 Die mit dem Testabruf abgerufene und vom Anbieter entsprechend bereitgestellte (System Buy) bzw. übernommene (System Sell) Gasmenge wird mit dem unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt vereinbarten Arbeitspreis i.S.v. Ziffer I.3 vergütet.

8 Operative Abwicklung des Abrufs durch Nominierung am VHP

8.1 Der MGV nimmt bei jedem Abruf entsprechend der REQUEST-Nachricht, mit der der Abruf erfolgt, eine Nominierung am VHP für die jeweilige Gasqualität (H- oder L-Gas) für den MGV und Anbieter vor (Single-Sided Nomination, d.h. der MGV nominiert verbindlich für beide Parteien am VHP). Dabei werden die Mengen mehrerer durch den MGV abgerufener Angebote des Anbieters pro Gasqualität in den Regelenergiebilanzkreis zusammengefasst nominiert. Hieraus kann eine profilierte Nominierung resultieren, wenn der MGV Angebote eines Anbieters mit unterschiedlichen Vorlaufzeiten zusammenfasst.

8.2 Bei Abruf eines Angebots für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter nominiert der MGV eine Auspeisung von Gas am VHP aus dem vom Anbieter gemäß Ziffer I.4.4 dieser Produktbeschreibung genannten Regelenergiebilanzkreis des Anbieters (VHP-Exit-Nominierung). Im Falle eines Abrufs eines Angebots für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter nominiert der MGV eine Einspeisung von Gas am VHP in den vom Anbieter gemäß Ziffer I.4.4 dieser Produktbeschreibung genannten Regelenergiebilanzkreis des Anbieters (VHP-Entry-Nominierung).

8.3 Ein grundsätzlich für die Nutzung des VHP erhobenes Entgelt wird auch bei der Nominierung von Gasmengen im Rahmen der Erfüllung von Verträgen über Regelenergieprodukte der Klasse Short Term Balancing Services erhoben.

9 Vertragsstrafe

9.1 Verletzt der Anbieter im Abrufzeitraum seine Pflicht zur Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter einem Regelenergieprodukt der

Produktklasse Short Term Balancing Services, schuldet er dem MGV eine Vertragsstrafe nach den folgenden Bedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 9.2 Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt zehn (10) Prozent der Summe des für den jeweiligen Abruf i.S.v. Ziffer 5 fälligen Entgelts, d.h. zehn (10) Prozent desjenigen Betrages, der
- im Falle eines Abrufs eines Angebots für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung vom MGV an den Anbieter und
 - im Falle eines Abrufs eines Angebots für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung vom Anbieter an den MGV
- zu zahlen gewesen wäre ("**Abrufentgelt**").
- 9.3 Die Vertragsstrafe wird fällig für jede Stunde, hinsichtlich derer der Anbieter seine Pflicht zur Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen unter einem Regelenergieprodukt der Produktklasse Short Term Balancing Services ganz oder teilweise verletzt. Die Vertragsstrafe beträgt maximal einhundert (100) Prozent der Höhe des Abrufentgelts, das bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung für den Abruf geschuldet gewesen wäre.
- 9.4 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer zu leistende Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des MGV gegen den Anbieter angerechnet.

II Langfristprodukt: Long Term Options

1 Produktausgestaltung

1.1 Das Regelenergieprodukt der Produktklasse „Long Term Options“ („**LTO**“) ist die Sicherstellung der Möglichkeit über Kauf (System Buy) oder Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter vom oder an den MGV im Leistungszeitraum gemäß Ziffer II.1.4 als Rest of the Day („**RoD**“)-Produkt.

Der Anbieter muss an maximal der in den Ausschreibungsbedingungen benannten Anzahl von Abruftagen innerhalb des Leistungszeitraums die vereinbarten Gasmengen auf Abruf (Realisierung von Kauf bzw. Verkauf) ab der Abrufstunde als konstante Stundenleistung abnehmen oder/ und übergeben, bis zum Ende des jeweiligen Gastages, d. h. maximal vierundzwanzig (24) Stunden pro Gastag² und minimal eine (1) Stunde pro Gastag („**Abrufzeitraum**“).

1.2 Der MGV benennt in den Ausschreibungsbedingungen die Anzahl der „**Abruftage**“, d.h. die Anzahl der Gastage innerhalb des Leistungszeitraumes. Benennt der MGV in den Ausschreibungsbedingungen keine Anzahl der Abruftage, so beträgt die Anzahl der Abruftage je Monat vierzehn (14). D.h. der MGV kann dann die vereinbarte Leistung an vierzehn (14) Gastagen vom Anbieter abrufen.

1.3 Der Anbieter hat die vereinbarte Leistung für jeden Gastag des Monats sicherzustellen, bis er seine Leistungspflichten wegen Abrufs durch den MGV an den entsprechenden Abruftagen des Leistungszeitraums erfüllt hat.

1.4 Der Abruf durch den MGV erfolgt mit einem Vorlauf von mindestens drei (3) Stunden vor Beginn der Lieferstunde. Der MGV kann ein Angebot nur vollständig abrufen; Abrufe nur eines Teils eines Angebots sind ausgeschlossen. Der Zeitraum, in dem der Anbieter das Regelenergieprodukt sicherzustellen hat („**Leistungszeitraum**“), kann wochen-, monats-, quartals-, halbjahres- oder jahresweise ausgestaltet sein und wird von dem MGV in den Ausschreibungsbedingungen jeweils angegeben. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch Rumpfperioden vereinbart werden. Der jeweilige Zeitraum beginnt mit Beginn des ersten Gastages des Leistungszeitraums (6:00 Uhr des ersten Kalendertages des Zeitraums) und endet am letzten Gastag des Leistungszeitraums (6:00 Uhr des Kalendertages, der auf den letzten Kalendertag des Leistungszeitraums folgt).

² An dem Tag der Zeitumstellung von Sommer- auf Winterzeit können es maximal 25 Stunden sein, an dem Tag der Umstellung von Winter- auf Sommerzeit maximal 23 Stunden.

- 1.5 In Abweichung zu § 3.5 Ziffern 1,2,6 der Geschäftsbedingungen Regelenenergie darf der physische Effekt im L-Gas nicht an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten und im H-Gas nicht an Grenzübergangspunkten zu den Niederlanden durch den Anbieter bewirkt werden.

2 Angebotsgröße

Angebote für Regelenenergieprodukte der Produktklasse Long Term Options müssen in vollen MWh/h abgegeben werden. Die Mindestangebotsgröße entspricht einer Leistung von zehn (10) MWh/h.

3 Preismodell

- 3.1 Der Anbieter kann in seinem Angebot einen für die unter dem Angebot angebotene Leistung über den Leistungszeitraum hinweg geltenden Leistungspreis in EUR für die gesicherte Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeit von Gasmengen angeben. Der Leistungspreis kann nur positiv sein und ist unabhängig von einem tatsächlichen Abruf durch den MGV. Erfolgt keine Angabe eines Leistungspreises, wird der Leistungspreis gleich Null (0) gesetzt.
- 3.2 Der Anbieter muss in seinem Angebot einen Arbeitspreis für die gesicherte Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeit von Gasmengen in EUR/MWh angeben. Hieraus kann sich entweder eine Zahlung des MGV oder des Anbieters ergeben. Aus dem Arbeitspreis multipliziert mit der Lieferdauer und der Angebotsgröße ergibt sich das Abrufentgelt für den jeweiligen Abruf.

4 Ausschreibungszeitraum und Inhalt des Angebots

- 4.1 Der Anbieter kann in Bezug auf die ausgeschriebenen Regelenenergieprodukte der Produktklasse LTO Angebote für die gesicherte Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeit von Gasmengen an bzw. vom MGV in der Produktvariante RoD für die jeweilige Gasqualität (H-und/oder L-Gas) abgeben.
- 4.2 Der Ausschreibungszeitraum, in dem der Anbieter Angebote abgeben kann, beträgt mindestens fünf (5) Werktag³. Der Beginn des Ausschreibungszeitraums wird auf der Internetseite des MGV unter <https://www.gaspool.de/> mindestens eine (1) Woche vor dem Beginn des Ausschreibungszeitraums bekannt gegeben.
- 4.3 Das Angebot muss unter Beachtung der vom MGV veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen vorbehaltlos und vollständig über die ASP abgegeben werden. Es muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

³ Werktage im Sinne dieser Produktbeschreibung sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24. und 31.12., wobei ein in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesener gesetzlicher Feiertag als Feiertag gilt.

- den Namen des Anbieters,
 - die Angebotsgröße, d.h. die im Rahmen der angebotenen, gesicherten Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeit von Gasmengen angebotene Leistung, unter Beachtung der Mindestangebotsgröße gemäß Ziffer II.2 dieser Produktbeschreibung in Verbindung mit den Ausschreibungsbedingungen,
 - einen Netzbereich für die vorbenannte angebotene Leistung,
 - den Leistungszeitraum des Angebots,
 - die angebotene Gasqualität (H-Gas oder L-Gas),
 - den angebotenen Leistungspreis in EUR gemäß Ziffer II.3.1 dieser Produktbeschreibung, für das gesamte Angebot
 - den angebotenen Arbeitspreis in EUR/MWh gemäß Ziffer II.3.2 dieser Produktbeschreibung,
 - die Regelergiebilanzkreisvertragsnummer des Anbieters.
- 4.4 Der Anbieter kann Angebote für Long Term Options bis zum Ablauf des Ausschreibungszeitraums ändern oder widerrufen. Ab dem Ende des Ausschreibungszeitraums ist ein Angebot verbindlich. Die Änderung und der Widerruf von Angeboten können vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer II.4.5 ausschließlich über die ASP erfolgen.
- 4.5 Während einer Nichtverfügbarkeit der ASP kann der Anbieter Angebote für Long Term Options per E-Mail an die E-Mailadresse dispatching@gaspool.de abgeben sowie unter den Bedingungen der vorstehenden Ziffer II.4.4 ändern oder widerrufen. Das Angebot, das Änderungsbegehren und der Widerruf per E-Mail müssen der Dispatchingstelle des MGV telefonisch unter der 24/7-Hotline der Dispatchingstelle angekündigt werden, die auf der Website des MGV unter <https://www.gaspool.de/kontakt/dispatching/> genannt ist.
- 4.6 Der MGV kann eine Sonderausschreibung durchführen, wenn er einen Bedarf erkennt, der bei der Einhaltung des Leistungszeitraums gemäß Ziffer II.1.4 und/oder der Vorgaben für den Ausschreibungszeitraum gemäß Ziffer II.4.2 nicht oder nicht mehr rechtzeitig gedeckt werden kann. Eine solche Sonderausschreibung kann unter Abweichung von den Vorgaben der Ziffern II.1.4 und/oder II.4.2 mit einem kürzeren Leistungs- und/oder mit einem abweichenden Ausschreibungszeitraum erfolgen sowie mit einer kürzeren Vorlaufzeit für die Bekanntgabe des Beginns des Ausschreibungszeitraums auf der Internetseite des MGV unter <https://www.gaspool.de/>.

5 Vertragsschluss durch Annahme von Angeboten

5.1 Die Annahme von Angeboten erfolgt grundsätzlich auf Basis der gemäß Ziffern 5.3 oder 5.4 prognostizierten Kosten, unter Beachtung der gemäß Ziffern 5.3 oder 5.4 kalkulierten prognostizierten Angebotskosten je Angebot.

5.2 Die prognostizierten Angebotskosten berücksichtigen die prognostizierte **Einsatzdauer** im Leistungszeitraum. Diese ermittelt der MGV auf Basis sachgerechter Annahmen und insbesondere auf Basis von Erfahrungswerten.

5.3

a) Die prognostizierten Angebotskosten in EUR eines Angebotes für die gesicherte Kaufmöglichkeit von Gasmengen durch den Anbieter und den möglichen Abruf zur Lieferung durch den MGV unter einem Regelenergieprodukt LTO bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PA_{\text{Buy}} = (LP + AP * AG * ED)$$

mit

PA_{Buy} = Prognostizierte Angebotskosten je Angebot EUR

LP = Angebotener Leistungspreis gemäß Ziffer II.3.1 dieser Produktbeschreibung

AP = Angebotener Arbeitspreis gemäß Ziffer II.3.2 dieser Produktbeschreibung in EUR/MWh

AG = Angebotsgröße in MWh/h

ED = Prognostizierte Einsatzdauer in h; die jeweilige prognostizierte Einsatzdauer ermittelt der MGV auf Basis sachgerechter Annahmen und insbesondere auf Basis von Erfahrungswerten

b) Die prognostizierten spezifischen Kosten in EUR/MWh eines Angebotes für die gesicherte Kaufmöglichkeit durch den Anbieter und den möglichen Abruf von Gasmengen durch den MGV unter einem Regelenergieprodukt LTO bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PK_{\text{Buy}} = PA_{\text{Buy}} / (ED * AG)$$

mit

PK_{Buy} = Prognostizierte Kosten in EUR/MWh je Angebot

PA_{Buy} = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

AG = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

ED = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

5.4

- a) Die prognostizierten Angebotskosten in EUR eines Angebots für die gesicherte Verkaufsmöglichkeit durch den Anbieter und den möglichen Abruf von Gasmengen durch den MGV unter einem Regelenergieprodukt LTO bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PA_{\text{Sell}} = (LP - AP * AG * ED)$$

mit

PA_{Sell} = Prognostizierte Angebotskosten je Angebot in EUR

LP = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

AP = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

AG = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

ED = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

- b) Die prognostizierten Kosten in EUR/MWh eines Angebotes für die gesicherte Verkaufsmöglichkeit durch den Anbieter und den möglichen Abruf von Gasmengen durch den MGV unter einem Regelenergieprodukt LTO bestimmen sich nach folgender Formel:

$$PK_{\text{Sell}} = PA_{\text{Sell}} / (ED * AG)$$

mit

PK_{Sell} = Prognostizierte Kosten in EUR/MWh je Angebot

PA_{Sell} = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

AG = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

ED = wie in Ziffer II.5.3 lit. a) definiert

- 5.5 Der MGV nimmt Angebote grundsätzlich beginnend mit dem kostengünstigsten Angebot und sodann in aufsteigender Höhe der prognostizierten Kosten in EUR/MWh an, bis der für den jeweiligen Netzbereich vorhandene Bedarf vollständig gedeckt ist. Sofern auf diese Weise – insbesondere aufgrund der Angebotsgröße der jeweiligen Angebote – der benötigte Regelenergiebedarf nicht sachgerecht gedeckt werden kann, insbesondere weil es in Anbetracht der jeweiligen Angebotsgröße zur Kontrahierung einer den jeweiligen Bedarf übersteigenden Menge käme, wird der MGV in Abweichung von der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise diejenige Kombination von Angeboten kontrahieren, die mindestens den benötigten Regelenergiebedarf möglichst kostengünstig deckt. Der MGV darf von diesem Grundsatz abweichen, wenn Belange der Netzsicherheit und -stabilität dies erfordern.

- 5.6 Der MGV erklärt die Annahme eines Angebots per E-Mail an den Anbieter. Mit der Annahme des vom Anbieter abgegebenen Angebots kommt zwischen dem Anbieter und dem MGV für den jeweiligen Leistungszeitraum ein Vertrag über das jeweilige Regelenergieprodukt zustande.
- 5.7 Ein Anspruch des Anbieters auf Annahme eines Angebotes durch den MGV besteht nicht.

6 Abruf

- 6.1 Ist ein Vertrag über ein Regelenergieprodukt der Klasse Long Term Options durch ein Angebot des Anbieters nach Ziffer II.4 und Annahme des MGV nach Ziffer II.5.6 zustande gekommen, so kann der MGV für jeden Gastag des Leistungszeitraums die vorgehaltene Leistung entsprechend der Beschreibung der Produkte in Ziffer II.1 dieser Produktbeschreibung abrufen, bis die vereinbarte maximale Anzahl an Abruftagen des Leistungszeitraums erreicht ist. Der Abruf durch den MGV erfolgt gemäß § 3.4 Ziffer 2 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie.
- 6.2 Der MGV kann das jeweilige Angebot auf gesicherte Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeit von Gasmengen nach Kontrahierung durch den MGV bis drei (3) Stunden vor Beginn der Lieferstunde abrufen.
- 6.3 Der Anbieter hat gegen den MGV keinen Anspruch auf Abruf der gesicherten Gasmengen.

7 Abrufreihenfolge (Merit-Order)

- 7.1 Der MGV bildet vor jedem Abruf eine Merit-Order-Liste. Dabei werden nur angebotenen STB bzw. kontrahierten LTO berücksichtigt, die zur Deckung des konkreten Bedarfes geeignet sind. Dabei kann der MGV z.B. im Falle eines qualitätsspezifischen Regelenergiebedarfs nur Angebote mit der zu beschaffenden Gasqualität berücksichtigen und muss somit Angebote mit der anderen Gasqualität unberücksichtigt lassen. Im Falle eines lokal beschränkten Regelenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote, die sich auf einen bestimmten Netzbereich bzw. die einen oder mehrere bestimmte physikalischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten berücksichtigen und muss somit Angebote, die sich auf andere Netzbereiche bzw. andere physikalische Ein- bzw. Ausspeisepunkte beziehen, unberücksichtigt lassen.
- 7.2 Die Abrufmöglichkeiten unter Verträgen über Regelenergieprodukte der Produktklassen STB und LTO werden in einer gemeinsamen Merit-Order-Liste anhand des angebotenen Arbeitspreises in EUR/MWh gemäß Ziffern I.3 und II.3.2 dieser Produktbeschreibung gereiht. Möglichkeiten zum Abruf der vorgehaltenen Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen werden in einer Merit-Order-Liste beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bis zum höchsten Arbeitspreis gereiht. Möglichkeiten zum Abruf der vorgehaltenen Übernahme (System Sell) von Gasmengen werden beginnend mit dem höchsten Arbeitspreis bis zum niedrigsten Arbeitspreis

gereiht. Bei gleichem Arbeitspreis werden zeitlich früher abgegebene Angebote vor zeitlich später abgegebenen Angeboten gereiht.

- 7.3 Vor einem Abruf bestimmt der MGV die netztechnisch notwendige maximale Vorlaufzeit für den Abruf, d.h. den maximalen Zeitraum, der unter netztechnischen Aspekten zwischen dem Abruf und dem Beginn der eigentlichen technischen Übergabe der abgerufenen Gasmengen liegen darf. Bei einer kürzeren maximalen Vorlaufzeit als den über Long Term Options möglichen drei (3) Stunden, können diese Produkte dennoch abgerufen werden, wenn nicht ausreichend Angebote aus anderen Produktklassen zur Verfügung stehen.
- 7.4 Das in einer Merit-Order-Liste an erster Stelle stehende angebotene STB bzw. kontrahierte LTO auf Sicherstellung von Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeit von Gasmengen wird durch den MGV zuerst angenommen, danach die an zweiter Stelle stehende usw., bis der Bedarf gedeckt ist oder keine Angebote mehr vorliegen.
- 7.5 Der Abruf von Gasmengen erfolgt möglichst kostengünstig unter Beachtung des Bedarfszeitpunkts und der maximalen Vorlaufzeit. Der MGV ruft jene angebotenen STB bzw. kontrahierten LTO ab, die mindestens den errechneten Bedarf decken und die niedrigsten Gesamtkosten verursachen. Wird der bestehende Bedarf von Gasmengen mit dem letzten gemäß Ziffer II.7.1 abzurufenden angebotenen STB bzw. kontrahierten LTO überdeckt, kann der MGV an seiner Stelle ein angebotenes STB bzw. kontrahiertes LTO auf einem späteren Listenplatz der Merit-Order-Liste abrufen, wenn dieses eine derart geringere Angebotsgröße i.S.v. Ziffer I.2 und II.2 aufweist, dass die Gesamtkosten des Regelenergieabrufs durch den MGV geringer sind, als wenn er das letzte gemäß Ziffer II.7.1 abzurufende angebotene STB bzw. kontrahierte LTO abgerufen hätte. Sofern aus netztechnischen Gründen erforderlich, kann der MGV angebotene STB bzw. kontrahierte LTO abrufen, die mindestens dem Bedarf entsprechen, obwohl angebotene STB bzw. kontrahierte LTO bestehen, deren Angebotsgrößen über den Bedarf hinausgehen und die dennoch kostengünstiger wären.
- 7.6 Der MGV kann von der durch die Merit-Order-Listen vorgegebenen Abrufreihenfolge aus Gründen der Netzsicherheit/-stabilität, insbesondere wegen der Notwendigkeit einer Gasbeschaffenheit (H-/L-Gas) oder wegen eines lokal beschränkten Bedarfs, abweichen. Im Falle eines qualitätsspezifischen Regelenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote in der zu beschaffenden Gasqualität berücksichtigen und somit Angebote der anderen Gasqualität unberücksichtigt lassen. Im Falle eines lokal beschränkten Regelenergiebedarfs kann der MGV nur Angebote in einem bestimmten Netzbereich bzw. an einem oder mehreren bestimmten physikalischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten berücksichtigen und somit Angebote für andere Netzbereiche bzw. andere physikalische Ein- bzw. Ausspeisepunkte unberücksichtigt lassen.

8 Testabrufe

8.1 Der MGV ist berechtigt, unangekündigte Abrufe außerhalb der Abrufreihenfolge gemäß vorstehender Ziffer II.7 durchzuführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten unter Regelenergieprodukten der Produktklasse LTO zu prüfen („**Testabrufe**“). Testabrufe kommen nach Maßgabe der Vorgaben zu Abrufen aus § 3.4 Ziffer 2 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie zu Stande.

8.2 Der MGV kann während eines Leistungszeitraums eines Regelenergieprodukts der Produktklasse LTO unangekündigt einen oder mehrere Abrufe vornehmen unter den folgenden Rahmenbedingungen:

- - In einem Gaswirtschaftsjahr können maximal sechs (6) Testabrufe eines Regelenergieprodukts der Produktklasse LTO bei einem Anbieter erfolgen. Dabei sind jeweils maximal drei (3) Testabrufe von kontrahierten Angeboten über Sicherstellung von Kaufmöglichkeiten (System Buy) von Gasmengen und drei (3) Testabrufe von kontrahierten Angeboten über Sicherstellung von Verkaufsmöglichkeiten (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter möglich.
 - Mit einem Testabruf können eines oder mehrere der Angebote des Anbieters gleichzeitig abgerufen werden. Jeder Testabruf ist beschränkt auf den Abruf eines oder gleichzeitig mehrerer Angebote des Anbieters für maximal drei (3) Stunden.
 - Der MGV teilt dem Anbieter bei Abruf innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach dem Abruf in Textform mit, dass es sich um einen Testabruf handelt, und veröffentlicht die Daten des Testabrufs (Datum, Anfangs- und Endzeitpunkt des Abrufs und abgerufene Leistung) auf seiner Website.

8.3 Die mit dem Testabruf abgerufene und vom Anbieter entsprechend bereitgestellte (System Buy) oder übernommene (System Sell) Gasmenge wird mit dem unter dem Vertrag über das Regelenergieprodukt vereinbarten Arbeitspreis i.S.v. Ziffer II.3.2 vergütet.

9 Operative Abwicklung des Abrufs durch Nominierung am VHP

9.1 Der MGV nimmt bei jedem Abruf entsprechend der REQUEST-Nachricht, mit der der Abruf erfolgt, eine Nominierung am VHP für die jeweilige Gasqualität (H- oder L-Gas) für den MGV und Anbieter vor (Single-Sided Nomination, d.h. der MGV nominiert verbindlich für beide Parteien am VHP). Dabei werden die Mengen mehrerer durch den MGV abgerufener Angebote des Anbieters pro Gasqualität in den Regelenergiebilanzkreis zusammengefasst nominiert. Hieraus kann eine profilierte Nominierung resultieren, wenn der MGV Angebote eines Anbieters mit unterschiedlichen Vorlaufzeiten zusammenfasst.

- 9.2 Bei Abruf eines kontrahierten Angebots vom Anbieter über Sicherstellung von Kaufmöglichkeiten (System Buy) von Gasmengen nominiert der MGV eine Ausspeisung von Gas am VHP aus dem entsprechend Ziffer II.4.3 vom Anbieter angegebenen Regelenergiebilanzkreis des Anbieters (VHP-Exit-Nominierung). Im Falle eines Abrufs einer vorgehaltenen eines kontrahierten Angebots vom Anbieter über Sicherstellung von Verkaufsmöglichkeiten (System Sell) von Gasmengen nominiert der MGV eine Einspeisung von Gas am VHP in den entsprechend Ziffer II.4.3 vom Anbieter angegebenen Regelenergiebilanzkreis des Anbieters (VHP-Entry-Nominierung).
- 9.3 Ein grundsätzlich für die Nutzung des VHP erhobenes Entgelt wird auch bei der Nominierung von Gasmengen im Rahmen der Erfüllung von Verträgen über Regelenergieprodukte der Klasse Long Term Options erhoben.

10 Vertragsstrafe

- 10.1 Verletzt der Anbieter seine Pflichten unter einem Regelenergieprodukt der Produktklasse Long Term Options ganz oder teilweise, schuldet er dem MGV eine Vertragsstrafe nach den folgenden Bedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und dies dem MGV gegenüber nachweist.
- 10.2 Verletzt der Anbieter seine Pflicht zur Sicherstellung von Kauf- bzw. Verkaufsmöglichkeiten von Gasmengen unter einem Regelenergieprodukt der Produktklasse Long Term Options in einem Abrufzeitraum, ganz oder teilweise, so ergibt sich die Höhe der Vertragsstrafe aus den folgenden Bestimmungen:

Der MGV ermittelt für den Abruf zunächst die Fehlmengenquote nach folgender Formel:

$$FQA = FMA / AMA$$

mit

FQA = Fehlmengenquote des Abrufs in Prozent (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen)

FMA = Fehlmenge des Abrufs in kWh, d. h. die abgerufene Menge, für die der physische Effekt nicht bzw. nicht ordnungsgemäß bewirkt wurde

AMA = Abrufmenge des Abrufs in kWh, d. h. die beim Anbieter im Rahmen des betroffenen Abrufs insgesamt abgerufene Gasmenge

Zu der so ermittelten Fehlmengenquote wird der anwendbare Pönalisierungszuschlag gemäß der untenstehenden Tabelle addiert („Pönalisierungsquote“):

Fehlmengenquote von (>) bis (≤)	Pönalisierungs-Zuschlag
5 %	+ 0 %
5 % 20 %	+ 5 %
20 % 40 %	+ 10 %
40 % 60 %	+ 15 %
60 % 80 %	+ 20 %
80 % 100 %	+ 25 %

Die vom Anbieter gemäß dieser Ziffer zu zahlende Vertragsstrafe ergibt sich sodann durch Anwendung der Pönalisierungsquote auf das für den jeweiligen Abruf grundsätzlich fällige Entgelt („Abrufentgelt“), d. h. auf denjenigen Betrag, der

- im Falle eines Abrufs für die Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung vom MGV an den Anbieter zu zahlen gewesen wäre bzw.
- im Falle eines Abrufs für die Übernahme (System Sell) von Gasmengen bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung vom Anbieter an den MGV zu zahlen gewesen wäre.

10.3 Zusätzlich erhebt der MGV für jeden Abrufmonat, in dem der Anbieter seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise verletzt hat, eine Vertragsstrafe, deren Höhe sich nach den folgenden Bestimmungen richtet. Im ersten Schritt ermittelt der MGV dabei nach dem Ausschreibungszeitraum für jeden Abrufmonat ebenfalls die Fehlmengenquote nach folgender Formel:

$$FQM = FMM / AMM$$

mit:

FQM = Fehlmengenquote des Abrufmonats in Prozent (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen)

FMM = gesamte Fehlmengen aller Abrufe des Abrufmonats in kWh, d. h. die im Abrufmonat abgerufene Menge, für die der physische Effekt nicht bzw. nicht ordnungsgemäß bewirkt wurde

AMM = gesamte Abrufmenge aller Abrufe in kWh, d. h. die im Abrufmonat beim Anbieter insgesamt abgerufene Gasmenge

Zu der so ermittelten Fehlmengenquote wird der anwendbare Pönalisierungszuschlag gemäß der Tabelle in Ziffer 10.2 addiert und ergibt die Pönalisierungsquote.

Die Pönalisierungsquote ist sodann der prozentuale Anteil, der als Vertragsstrafe für den Leistungszeitraum vom MGV an den Anbieter gezahlten Leistungspreis zu erstatten ist.

- 10.4 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer zu leistende Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des MGV gegen den Anbieter angerechnet.
